

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 49.

Dienstag den 24. Juni

1862.

### Bekanntmachungen.

An die Schultheißenämter und Zunft-Vorstände.

Waiblingen. Durch Art. 58-62 der seit 1. Mai 1862 ins Leben getretenen neuen Gewerbeordnung sind die Zünfte aufgehoben, die bisherigen Zunftgenossen aber berechtigt, über die Verwendungs des Zunft-Vermögens zu gewerblichen oder andern gemeinnützigen Zwecken Beschlüsse zu fassen, welche der oberamtl. Genehmigung unterliegen.

Es werden daher die bisherigen Zunftgenossen der nachstehenden Zunftvereine, welche in der Oberamtsstadt Waiblingen ihren Ladensitz haben, zur Versammlung auf das Rathhaus in Waiblingen um die beigesetzte Zeit, Bezugs der Abhör der Rechnungen bis 1. Mai 1862. Liquidation des Zunft-Vermögens und Beschlussfassung über dessen Verwendung berufen.

Die Ortsvorsteher haben hievon den Meistern dieser Gewerbe mit dem Bemerkten Eröffnung zu machen, daß zu der gedachten Beschlussfassung die Abstimmung von mindestens 2 Dritttheilen der stimmberechtigten Meister erfordert wird und daß für den Fall des Nichtzustandekommens eines entsprechenden Beschlusses das Zunft-Vermögen als ein für allgemeine gewerbliche Zwecke zu verwendender Stiftungsfonds der Amtscorporation zufällt.

Die Eröffnungsurkunden sind unverzüglich hieher vorzulegen.

Es haben zu erscheinen:

Am Donnerstag den 26. Juni Vorm. 10 Uhr  
die Metzger

Am Freitag den 27. Juni Vorm. 10 Uhr  
die Schuhmacher  
an demselben Tage Vorm. 11 Uhr  
die Bäcker

Am Dienstag den 1. Juli Vorm. 10 Uhr  
die Feuerarbeiter (Schmiede, Schlosser, Wendenmacher, Nagel-  
schmiede, Büchsenmacher, Messerschmiede und Schwerfeger)  
an demselben Tage Vorm. 11 Uhr  
die Wagner

an demselben Tage Mitt. 12 Uhr  
die Schreiner, Glaser, Drechsler und Kammacher.

Am Donnerstag den 3. Juli Vorm. 10 Uhr  
die Küfer & Kübler  
an demselben Tage Vorm. 11 Uhr  
die Zimmerleute & Maurer

Am Mittwoch den 9. Juli Vorm. 11 Uhr  
die Schneider und Seckler  
an demselben Tage Mitt. 12 Uhr  
die Sattler

Den 21. Juni 1862.

K. Oberamt  
Wittich Akt.

Waiblingen. An die Herrn Geistlichen und Lehrer.

Am Mittwoch den 25. Juni Vormittags 9 Uhr  
wird eine Schulconferenz in Neffarrens gehalten werden. Helfer Binder.

## Königliche Verordnung.

betreffend die selbstständige Ausübung von Gewerben durch Minderjährige.

**W i l h e l m,**

**von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Zu Vollziehung des zweiten Absatzes des Art. 2 der neuen Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 (Reg.-Blatt S. 67) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1. Die Vorschrift des Art. 2, Abs. 1 der neuen Gewerbe-Ordnung, wornach die selbstständige Ausübung der im Art. 1 bezeichneten Gewerbe, sofern der Gewerbebetrieb nicht zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes (1. Mai 1862) bereits begonnen war, durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt ist, findet zunächst auf nachstehende gewerbliche Verrichtungen insoweit keine Anwendung, als dieselben um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung verrichtet werden:

- das Graben, Brechen, Waschen und die sonstige Zubereitung von Torf, Erden, Erzen und Steinen; die Bereitung von Puz-, Polier-, Klebe-, Schweiß- und Löth-Mitteln; Farbereiben; kalte Metallarbeiten, Kesselsitten, Schleifarbeiten, die Verfertigung von Schwarzwälder-Uhren, Uhrenbestandtheilen, andern Gegenständen der Klein-Mechanik, kleinen Musik-Instrumenten und Instrumenten-Bestandtheilen; Muscieren und Klavierstimmen;
- das Sammeln von Abfällen;
- das Sammeln von Schnecken, Insecten und Ameisen-Eiern;
- das Sammeln und Zurichten von Gräsern, Kräutern, Blättern, Wurzeln, Rinde und Samen, Kohlenbrennen, Cigarren-Machen;
- die Bereitung von Pommeden, Räuchermitteln und andern Parfümerien;
- Krautschneiden; Obsttörrn; Bereitung von Lebkuchen, Nudeln, Gefetz;
- Weben, Spinnen und Zwirnen; Verfertigung von Puz-, Flecht-, Klöppel-, Häckel-, Strick- und Stick-Waaren;
- Flick- und Reinigungs-Arbeiten;
- Lappen- und Faden-Färben; Sachzeichnen;
- die Verfertigung von ordinären Holz-, Bürsten-, Stroh- und Papier-Waaren; von Cartonnage-Waaren, von Arbeiten aus Papier- oder Horn-Masse und aus Wachs; von Spitzzeug und sogenannten Nürnberger Waaren; von Kunstfächern und kleineren Arbeiten feinerer Art aus Holz, Bein, Perlmutter, 2c.;
- die Herstellung von Schreib- und Zeichen-Materialien und Geräthen;
- Anstrich- und andere Verzierungs-Arbeiten;
- Rasieren und Frisiren.

§. 2. Frauenspersonen ist außerdem vor erlangter Volljährigkeit die selbstständige Ausübung des Waschens Bügelns, Nähens, die Verfertigung von Puz-, Häckel- und Strick-Waaren und von Blumen, sowie aller derjenigen gewerblichen Arbeiten, welche in der Regel durch Frauens-Personen verrichtet werden, dargegattet, wenn alle dabei vorkommenden Arbeiten ausschließlich durch Frauenspersonen besorgt werden.

§. 3. Die selbstständige Ausübung des Hausirhandels mit den in den §§. 1 und 2 genannten Waaren, sowie mit gewöhnlichen Vicualien, und der hausirweise Betrieb der daselbst bezeichneten Gewerbe kann erwachsenen Personen vor dem Eintritt der Volljährigkeit insoweit gestattet werden (Art. 52 des Gesetzes), als das betreffende Hausirgewerbe ohne Nachtheil auch von Minderjährigen betrieben werden kann.

§. 4. Wer in minderjährigem Alter eines oder mehrere der in den §§. 1—3 bezeichneten Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, bedarf hiezu der Zustimmung seines Vaters, beziehungsweise seines Vormunds.

§. 5. Der Art. 4 der neuen Gewerbe-Ordnung findet auch auf Minderjährige in der Weise Anwendung, daß sie dem Ortsvorsteher von ihrem Gewerbebetriebe Anzeige zu machen und die Erfüllung der in gegenwärtiger Verordnung vorgezeichneten Bedingungen desselben nachzuweisen haben. Ergiebt sich hiebei kein Anstand, so hat der Ortsvorsteher die im zweiten Absätze des

genannten Artikels vorgeschriebene Bescheinigung, mit dem Anfügen auszustellen, daß der Betreffende noch im minderjährigen Alter stehe.

Gegen die Verweigerung der Ausstellung der in dem zweiten Absätze des Art. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Bescheinigung, sowie gegen die von dem Oberamte verweigerte Ausstellung des Hausrausweises (Art. 52) steht dem Betheiligten das Recht des Recurses nach Maßgabe des Art. 66 der neuen Gewerbe-Ordnung (am Schlusse) zu.

§. 6. Für die Beiziehung Minderjähriger, welche ein Gewerbe selbstständig ausüben, zur Gewerbebesteuer sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe maßgebend.

§. 7. Wir behalten Uns vor, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern nach den zu machenden Erfahrungen noch weitere Gewerbe zu bestimmen, zu deren selbstständiger Ausübung Minderjährige zugelassen werden sollen.

Unser Minister des Innern ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 11. Juni 1862.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:  
V i n d e n.

Auf Befehl des Königs,  
der Chef des Geheimen Cabinets:  
M a u c l e r.

Oberamt Backnang.

### Markt-Concessions-Gesuch.

Die Gemeinde Spiegelberg hat um die Erlaubniß gebeten, alljährlich 2 Vieh- und Krämer-Märkte und zwar am 25ten März und 24ten August jeden Jahrs abhalten zu dürfen.

Eventige Einwendungen gegen dieses Gesuch, Seitens anderer marktberechtigter Gemeinden sind

binnen 30 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen.

Backnang, den 20. Juni 1862.

R. Oberamt:  
D r e s c h e r.

Forstamt Schorndorf.

Revier Adelberg.

### Holz-Verkauf.

Dienstag den 1. Juli l. J. im Staatswald Bahnrain bei Oberberken und in einigen näher gelegenen Waldtheilen:



2 buchene Werkholz-Stämme; 45 Klaf-ter buchene Scheiter und Prüg l, 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Klaf-ter Anbruch- und Abfallholz, 4225 Rei-

sachwellen und 1 Loos unaufgebundenes Nadelreis. Zusammenkunft Morgens 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im Schlag Bahnrain.

Schorndorf den 21. Juni 1862.

R. Forstamt.  
P l i e n i n g e r.

Forstamt Schorndorf.

Revier Geradstetten.

### Stamm und Brennholz-Verkauf.

Samstag den 28. d. d. im Staatswald Großrosberg bei Buch und Bräuningsweiler:

20 Eichen mit 1036 C'

<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Klafter eichen Spaltholz,

12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter eichene Klöße und Prügel,

9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter eichen Anbruchholz;

450 eichene Wellen und

43 Loose zu rohdendes Stockholz im Boden. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag.

Schorndorf den 16. Juni 1862.

R. Forstamt  
P l i e n i n g e r.

Waiblingen.

### Stumppenholz-Verkauf

Am nächsten Montag Nachm. 2 Uhr werden etwa 40 Klafter eichene und buchene Stumppen im Stadt Wald verkauft. Die Liebhaber sind auch eingeladen, an der Kreuz Eiche zu versammeln.

Den 23. Juni 1862.

Gem.-Rath.

Waiblingen.

R e c c o r d.

Am nächsten Montag Nachm. 1 Uhr wird das Zuwerfen eines Steinbruchs im Hörles-Kopf veraccordirt.

Hiezu werden auch Einwohner von Korb und Steinreich eingeladen.

Den 23. Juni 1862.

Gem.-Rath.

Birkmannsweiler.  
**Schaafwaide-Verlei-  
hung.**



Die hiesige Win-  
terschaafwaide von  
Martini 1862 bis  
1ten April 1863  
welche 200 Stück ernährt, wird am  
Dienstag den 1. Juli d. J.  
Mittags 1 Uhr  
auf dem hiesigen Rathhaus verpachtet,  
Liebhaver unbekannt mit Prädikats- und  
Vermögens-Zeugnissen versehen, sind hie-  
zu eingeladen.

Gemeinderath.

**B e i n s t e i n.**

Im hiesigen Schulhause sind die beiden  
Lehrzimmer zu verghypsen und die Fenster-  
Rahmen und Gesimse mit Delfarbe frisch  
anzustreichen.

Die Gypfer-Arbeit ist angeschlagen zu  
94 fl.

Der Delfarb-Anstrich, der indes an der  
Außenseite der Fenster schon ausgeführt ist  
zu 13 fl. 45 fr.

Ueber diese Arbeiten wird nun am  
Donnerstag den 26. Juni.



Nachmittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause eine Abstreichs-  
Verhandlung stattfinden, zu welcher hiemit  
einladet im Namen des Stiftungsraths

Das gemeinschaftliche Amt.

H o c h d o r f.

**Jagd-Verpachtung.**

Die Ausübung des Jagdrechts auf hie-  
siger Markung wird  wieder auf 3 Jahre 

am Freitag den 27. d. Mts.

Mittags 12 Uhr

auf dem Rathhaus dahier verpachtet, wo-  
zu die Liebhaber eingeladen werden.

Schultheißenamt

H ä u s e r m a n n.

W a i b l i n g e n.

Unterzeichneter verkauft  $\frac{1}{2}$  Morgen 9  
alte Ruthen mit Gerste angeblümt im Ei-  
senthal in der Nähe der Schorndorfer  
Straße. Liebhaber können einen Kauf  
mit mir abschließen.

Carl Chr Bögele

W a i b l i n g e n.

**Leim-Empfehlung.**

Aus einer renomirten Fabrik habe ich  
für hier und Umgegend den Verkauf von  
ausgezeichnetem Leim übernommen, und  
bin in den Stand gesetzt bei U nahme  
von mindestens  $\frac{1}{4}$  Centner zum Fabrik-  
Preise (fl. 30 und 32 Pfund 20 und  
21 fr.) abzugeben. Ich mache nament-  
lich die Herrn **Schreiner, Tuch-  
macher, Buchbinder, zc.** auf dies-  
ses vortheilhafte Anerbieten aufmerksam  
und bitte um geneigte Abnahme

A. Häfner.

**W e i l e r.**

D./U. Schorndorf.

Zwei schöne zum Ritt taugliche Farren,  
 $2\frac{3}{4}$  und  $1\frac{1}{2}$  Jahr alte, Limburger Rasse,  
setze ich dem Verkaufe aus.

K r a p f, Löwenwirth.

**H a n w e i l e r.**

Wegen Pacht-aufhebung wird auf den  
1. Juli ein noch in gutem Zustande  $2\frac{1}{2}$   
jähriger Farren verkauft, wobei für alles  
garantirt werden kann.

Johannes Schwarz.

W a i b l i n g e n.

**B u v e r m i e t h e n**

ein verschließbarer Scheurenboden

Näheres in der unteren A p o t h e k e.

Die Unternehmer der permanenten Kunstaus-  
stellung, die Maler Herdtle und Peters,  
sind auf den originellen Gedanken gekommen,  
eine Ausstellung aller in künstlerischer oder alter-  
thümlicher Hinsicht interessanten Gegenstände der  
aufgehobenen Zünfte des Landes zu veranstal-  
ten, als Pokale, Becher, Zunftladen u. dgl. m.  
und zugleich den Verkauf dieser Gegenstände  
zu vermitteln. Die Ausstellung soll morgen  
schon im römischen Kaiser ihren Anfang nehmen.

W a i b l i n g e n, den 21. Juni 1862.

Dinkel	4 fl. 36 fr.	4 fl. 16 fr.	4 fl. 6 fr.
Haber	3 fl. 45 fr.	3 fl. 42 fr.	3 fl. 40 fr.
Kernen	6 fl. 50 fr.	6 fl. 48 fr.	6 fl. 45 fr.

	verkauft	aufgestellt
Dinkel	— Ctr.	7 Ctr.
Haber	— Ctr.	4 Ctr.

Gesammt-Erldß 544 fl. 21 fr.

W i n n e n d e n den 19. Juni 1862.

Dinkel	4 fl. 42 fr.,	4 fl. 35 fr.,	4 fl. 29 fr.
Haber	3 fl. 35 fr.,	3 fl. 32 fr.,	3 fl. 30 fr.